

Gerichtspolizei:
 — Herr Allemeersch (Kommissar der Brigade Brüssel).
 Provinz Lüttich
 Gemeindepolizei:
 — Herr Beupere (Polizei Lüttich),
 — Herr Renner (Korpschef von Seraing),
 Gendarmerie:
 — Herr Herminne (Brigadekommandant von Herve),
 — Herr Groven (Brigadekommandant von Braives),
 — Herr Desenfants (Distriktkommandant von Eupen),
 Gerichtspolizei:
 — Herr Ponthiere (Abteilungskommissar der Brigade Lüttich).
 Provinz Namur
 Gemeindepolizei:
 — Herr Warny (Korpschef von Namur),
 — Herr Goukens (Korpschef von Sambreville),
 Gendarmerie:
 — Herr Waltzing (Brigadekommandant von Floreffe),
 — Herr Genonceaux (Brigadekommandant von Houyet),
 — Herr Dehon (Distriktkommandant von Dinant),
 Gerichtspolizei:
 — Herr Ponthiere (Abteilungskommissar der Brigade Lüttich).
 Provinz Hennegau
 Gemeindepolizei:
 — Herr De Winter (Korpschef von Mouscron),
 — Frau Biot (Polizei Charleroi),
 Gendarmerie:
 — Herr Acton (Brigadekommandant von Erquelinnes),
 — Herr Estievenart (Brigadekommandant von Colfontaine),
 — Herr Kubiak (Distriktkommandant von Mons),
 Gerichtspolizei:
 — Herr Elise (Abteilungskommissar des Generalkommissariats).
 Provinz Luxemburg
 Gemeindepolizei:
 — Herr Baquet (Korpschef von Bastogne),
 — Herr De Vreese (Korpschef von Aubange),
 Gendarmerie:
 — Herr Chetter (Brigadekommandant von Neufchâteau),
 — Herr Arend (Brigadekommandant von Aubange-Athus),
 — Herr Stockmans (Distriktkommandant von Marche-en-Famenne),
 Gerichtspolizei:
 — Herr Ponthiere (Abteilungskommissar der Brigade Lüttich).

[2000/00793]

4 MEI 2000. — Ministeriële Omzendbrief PZ 2: Syndicale overlegstructuur binnen de pilootpolitiezones. — Verdere uitwerking geïntegreerde politie gestructureerd op twee niveaus. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief PZ 2 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 4 mei 2000 betreffende de syndicale overlegstructuur binnen de pilootpolitiezones. — Verdere uitwerking geïntegreerde politie gestructureerd op twee niveaus (*Belgisch Staatsblad* van 9 juni 2000), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[2000/00793]

4 MAI 2000. — Circulaire ministérielle ZP 2: Structure de la concertation syndicale dans les zones de police pilotes. — Elaboration de la police intégrée, structurée à deux niveaux. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire ZP 2 du Ministre de l'Intérieur du 4 mai 2000 relative à la structure de la concertation syndicale dans les zones de police pilotes. — Elaboration de la police intégrée, structurée à deux niveaux (*Moniteur belge* du 9 juin 2000), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

4. MAI 2000 — Ministerielles Rundschreiben PZ 2: Struktur der gewerkschaftlichen Konzertierung in den Pilotpolizeizonen — Errichtung der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens PZ 2 des Ministers des Innern vom 4. Mai 2000 über die Struktur der gewerkschaftlichen Konzertierung in den Pilotpolizeizonen - Errichtung der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN

4. MAI 2000 — Ministerielles Rundschreiben PZ 2: Struktur der gewerkschaftlichen Konzertierung in den Pilotpolizeizonen — Errichtung der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei

I. Allgemeines

Im Rundschreiben PZ 1 vom 10. April 2000 werden die Strukturen und die Regeln für die Arbeitsweise hinsichtlich der Einrichtung der lokalen Polizei ausführlich erläutert. Damit die Einrichtung der lokalen Polizei schneller vonstatten geht, wird in drei Phasen vorgegangen. In der ersten dieser drei Phasen werden lokale Pilotpolizeizonen eingerichtet, in denen die betroffenen Polizeidienste eine lokale Polizei bilden werden, noch bevor diese landesweit startet. Ziel dieser Zonen ist es, eine maximal integrierte Arbeitsweise der bestehenden Polizeidienste zu erreichen, unter anderem auf Ebene der auszuführenden Dienstleistungen, der Leitung der Einsätze und der Zusammenarbeit.

Die sofortige enge Zusammenarbeit, die auf diese Weise angestrebt wird, erfordert eine adäquate gewerkschaftliche Überwachung, wodurch die Mitbestimmung und die Vertretung aller betroffenen Parteien ausreichend garantiert wird.

In diesem Rundschreiben wird daher die Struktur der gewerkschaftlichen Konzertierung in den Pilotpolizeizonen festgelegt und erläutert. Die obenerwähnten Regeln werden ebenfalls in den Zonen angewandt werden, die zwar nicht zu den Pilotpolizeizonen gehören, aber in denen dennoch Initiativen ergriffen werden, mit denen die gleiche integrierte Arbeitsweise angestrebt wird (siehe Punkt II.3).

II. Struktur der gewerkschaftlichen Konzertierung

1. Lokale Ad-hoc-Konzertierung

Im Rahmen der Einrichtung der verschiedenen Pilotpolizeizonen ist mit den betroffenen Gewerkschaftsorganisationen vereinbart worden, daß die obenerwähnten Projekte über eine Konzertierungsstruktur von den Gewerkschaftsorganisationen überwacht werden, die zur Zeit im Verhandlungsausschuß für die Polizeidienste sitzen.

Aufgrund von Artikel 258 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes und des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, einerseits und aufgrund der gewerkschaftlichen Vertretung in den lokalen Verwaltungen andererseits wird eine lokale Ad-hoc-Konzertierung unter dem Vorsitz der lokalen Verwaltungsbehörde, das heißt des Bürgermeisters, eingeführt. Wenn die Pilotpolizeizone gegebenenfalls mehrere Städte oder Gemeinden umfaßt, muß vorzugsweise von den jeweiligen Verwaltungsbehörden ein Vorsitzender aus ihrer Mitte bestimmt werden; andernfalls wird der Vorsitz kollegial wahrgenommen.

Dem lokalen Ad-hoc-Konzertierungsausschuß werden die Angelegenheiten vorgelegt, die gemäß dem obenerwähnten Gesetz vom 19. Dezember 1974 in die Zuständigkeit der Sonderausschüsse fallen.

Wenn sich herausstellt, daß bestimmte Angelegenheiten in mehreren Pilotpolizeizonen ein Problem darstellen und eine einheitliche Lösung für die verschiedenen Zonen gefunden werden muß, müssen diese Angelegenheiten in Anwendung von Artikel 258 § 2 des obenerwähnten Gesetzes vom 7. Dezember 1998 innerhalb des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste und gegebenenfalls mit einer Vertretung der lokalen Behörden besprochen werden. In diesem Fall richten die betroffenen lokalen Behörden oder die Gewerkschaftsorganisationen zu diesem Zweck einen schriftlichen Antrag an den Minister des Innern.

2. Verfahren

2.1. Da es sich in diesem Fall um eine lokale Konzertierung handelt, wird diese gemäß dem Verfahren durchgeführt, das in den Artikeln 45 bis 50 des Königlichen Erlasses vom 28. September 1984 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, vorgeschrieben ist, wobei jedoch als vereinbart gilt, daß die fünf Gewerkschaftsorganisationen (das heißt: CGSP, CCSP, SNPS, SLFP und CGPM), die in dem aufgrund von Artikel 258 des obenerwähnten Gesetzes vom 7. Dezember 1998 eingesetzten Verhandlungsausschuß vertreten sind, in der lokalen Ad-hoc-Konzertierungsstruktur sitzen.

2.2. Die Vertretung der Behörde, einschließlich ihres beziehungsweise ihrer Vorsitzenden, umfaßt höchstens 10 Mitglieder. Der Vertretung können Sachverständige beigeordnet werden.

Der Vorsitzende bestimmt die Mitglieder der Behördenvertretung und ihre Stellvertreter. Angesichts der Ziele der Pilotzonen und der anderen gegebenenfalls anderweitig entwickelten Initiativen und unter Berücksichtigung des globalen Zusammenhangs bestehe ich darauf, daß die zuständige lokale Verwaltungsbehörde, das heißt der beziehungsweise die Bürgermeister, die Konzertierung selbst leitet und keinen Stellvertreter beauftragt.

Der Vorsitzende bestimmt einen Vertreter des lokalen Gendarmeriedistrikts, vorzugsweise den Personal- und Logistikdirektor des Distrikts, als Sachverständigen innerhalb der Vertretung der Behörde.

2.3. Jede repräsentative Gewerkschaftsorganisation stellt ihre Vertretung frei zusammen. Diese umfaßt höchstens drei Mitglieder und kann sich von höchstens zwei Sachverständigen pro Punkt, der auf der Tagesordnung steht, begleiten lassen.

Außerdem sollten die im Amtsbereich der betroffenen Pilotpolizeizonen beschäftigten Personalmitglieder im jeweiligen gewerkschaftlichen Konzertierungsorgan bestmöglich vertreten sein.

2.4. Die lokale Ad-hoc-Konzertierung und ihre eventuelle Vorbereitung werden für jeden Gewerkschaftsvertreter gemäß den Regeln des Gewerkschaftsstatuts, dem er unterliegt, angerechnet. Für Vertreter der Personalmitglieder des operativen Korps der Gendarmerie bedeutet das konkret die Anwendung von Artikel 67 des Königlichen Erlasses vom 1. Oktober 1998 zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften des Personals des operativen Korps der Gendarmerie (Tag der Sitzung = Gewerkschaftsurlaub; 5 Tage Vorbereitung pro Konzertierungsakte; überdies Anrechnung auf die Quote 450).

3. Nicht-Pilotzonen

Auch anderorts werden in bezug auf die lokalen Polizeidienste ähnliche Initiativen ergriffen, die die Ausführung der Dienstleistungen, die Durchführung von Einsätzen und die Zusammenarbeit betreffen.

Insofern es sich bei diesen Initiativen um Angelegenheiten handelt, die den Gegenstand einer Konzertierung bilden sollten (siehe Punkt II.1 Absatz 3), ist es logisch, obenerwähnte Regeln dort ebenfalls anzuwenden.

III. Informationspflicht

Im Rahmen der obenerwähnten Konzertierungsstruktur wird die lokale Verwaltungsbehörde also in bezug auf Gendarmen tätig, die vorerst noch Beamte der föderalen Polizei bleiben. Im Hinblick auf die Verwaltung dieser Personalmitglieder und wegen der Notwendigkeit, eine klare Übersicht über die Arbeitsweise sowohl der Pilotpolizeizonen als auch der gewerkschaftlichen Konzertierungsforen zu erlangen, bestehe ich darauf, daß die Protokolle der Konzertierungsversammlungen so schnell wie möglich, und zwar spätestens 7 Tage, nachdem sie definitiv geworden sind, an folgende Adresse geschickt werden:

APUD
Föderales Überwachungs- und Unterstützungsteam
Rue Royale 47
1000 Brüssel.

In bezug auf die unter Punkt II.3 erwähnten Initiativen in Nicht-Pilotzonen bitte ich die betroffenen Bürgermeister aus dem gleichen Grund, das föderale Überwachungs- und Unterstützungsteam unverzüglich von diesen Initiativen in Kenntnis zu setzen.

Zur Förderung dieses Verfahrens bitte ich schließlich die unter Punkt II.2.2. erwähnten Vorsitzenden, sich zwecks Kontakten oder Schriftverkehr in bezug auf die durch vorliegendes Rundschreiben eingeführte Ad-hoc-Konzertierung mit den betreffenden repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen in Verbindung zu setzen, deren Adressen vorliegendem Schreiben beigefügt sind.

Der Minister des Innern
A. Duquesne.

Gewerkschaft	Titel	Name	Adresse	Gemeinde	Fax
A.C.O.D.		Herr MORDANT	Place Fontainas 9-11	1000 BRÜSSEL	02/514 00 75
C.C.S.P.	Vorsitzender	Herr L. HAMELINCK	Avenue d'Auderghem 26	1040 BRÜSSEL	02/230 33 81
S.N.P.S. asbl	Vorsitzender	Herr P. VAN KEER	Avenue Général Bernheim 18-20	1040 BRÜSSEL	02/644 67 93
S.L.F.P.	Vorsitzender	Herr J. SCHONKEREN	Chaussée Watermael 106	1160 BRÜSSEL	02/660 50 97
C.G.P.M.	Generalsekretär	Herr E. JACOB	Avenue du Suffrage Universel 85	1030 BRÜSSEL	02/245 73 01

[2000/00794]

10 MEI 2000. — Ministeriële Omzendbrief PZ 3. — Politiehervorming. — Pilotprojecten. — Gebruik van het logo van de nieuwe geïntegreerde politie, gestructureerd op twee niveaus. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief PZ 3 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 10 mei 2000 betreffende de Politiehervorming.- Pilotprojecten.- Gebruik van het logo van de nieuwe geïntegreerde politie, gestructureerd op twee niveaus (*Belgisch Staatsblad* van 27 mei 2000), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[2000/00794]

10 MAI 2000. — Circulaire ministérielle ZP 3. — Réforme de la police. Projets pilotes. — Utilisation de l'emblème de la nouvelle police intégrée, structurée à deux niveaux. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire ZP 3 du Ministre de l'Intérieur du 10 mai 2000 relative à la réforme de la police.- Projets pilotes.- Utilisation de l'emblème de la police intégrée, structurée à deux niveaux (*Moniteur belge* du 27 mai 2000), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

**10. MAI 2000 — Ministerielles Rundschreiben PZ 3 — Polizeireform — Pilotprojekte
Benutzung des Emblems des neuen, auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes
Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens PZ 3 des Ministers des Innern vom 10. Mai 2000 über die Polizeireform - Pilotprojekte - Benutzung des Emblems des neuen, auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN

**10. MAI 2000 — Ministerielles Rundschreiben PZ 3 — Polizeireform — Pilotprojekte
Benutzung des Emblems des neuen, auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes**

An die Frau Provinzgouverneurin und die Herren Provinzgouverneure
An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt
An den Herrn Kommandanten der Gendarmerie
An die Frauen und Herren Bürgermeister
Zur Kenntnisnahme:
An den Herrn Generalkommissar der Gerichtspolizei für gerichtliche Aufträge
An die Frauen und Herren Bezirkskommissare
Sehr geehrte Frau Gouverneurin,
Sehr geehrter Herr Gouverneur,
Sehr geehrter Herr Kommandant,
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Anschluß an mein Rundschreiben PZ 1 vom 10. April 2000 über die Einrichtung der lokalen Polizei übermittle ich Ihnen hiermit die Bedingungen, unter denen das Emblem des neuen, auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes in den Pilotpolizeizonen benutzt werden kann.